**Von:** Schmidt, Kai (MdI) [Kai.Schmidt@mdi.polizei.rlp.de]  
**Gesendet:** Freitag, 11. November 2016 16:18  
**Bis:** Rosenbach, Reinhold (MUEEF); Bäder, Erhard LJV RLP  
**Betreff:** Waffenrecht – Waffenrechtliche Erlaubnisse für Jäger im Sinne des § 13 Waffengesetz (WaffG); hier: Verwendung von halbautomatischen Schusswaffen (Langwaffen) mit Wechselmagazinen im Rahmen der Jagdausübung

MdI RP, Referat 341

Az.: 19 723-9/341

MUEEF, Oberste Jagdbehörde

Reinhold Rosenbach

LJV RP

Erhard Bäder

Sehr geehrten Herren,

das anliegende – mit mir entsprechend abgestimmte -  Schreiben der ADD / Obere Waffenbehörde an die örtlichen Waffenbehörden unter Bezug auf unsere bisherigen Erörterungen / Emails zur Information.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Kai Schmidt  
Referat Polizei- und Ordnungsrecht, Organisation, Glücksspielaufsicht

MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT  
RHEINLAND-PFALZ

Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz

**Von:** Reiß, Michael (ADD Trier) [[mailto:Michael.Reiss@add.rlp.de](https://217.91.203.165/owa/redir.aspx?C=078a511a277c46cba933a9e6ae6ca42f&URL=mailto%3aMichael.Reiss%40add.rlp.de)]   
**Gesendet:** Freitag, 11. November 2016 11:10  
**An:** Diverse

ADD Trier, Referat 23                                                                                Trier, den 11.11.2016

Az.: 19 723-9 / 23

**Per E-Mail**

**Verwaltungen der Landkreise und**

**Verwaltungen der kreisfreien Städte**

**- Waffenbehörden -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund entsprechender Nachfragen zu der im „Betreff“ dieser E-Mail genannten Thematik möchte ich Sie wie folgt informieren:

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit zwei Urteilen vom 07.03.2016 (Az.: 6 C 59.14 und 6 C 60.14) entschieden, dass die damals gültige jagdrechtliche Regelung in § 19 Abs.1 Nr.2 Buchst. c Bundesjagdgesetz (BJagdG) für Jäger ein generelles Erwerbs- und Besitzverbot im Sinne des § 13 Abs.1 Nr.2 WaffG für halbautomatische Waffen enthalte, die nach ihrer baulichen Beschaffenheit geeignet sind, ein Magazin mit einer Kapazität von mehr als zwei Patronen aufzunehmen, weil diese für die Jagd verboten seien. In der Verwaltungspraxis wurde bis zu diesem Zeitpunkt angenommen, dass Jäger derartige Waffen legal erwerben, besitzen und zur Ausübung der Jagd lediglich mit einem Magazin, das nur zwei Patronen aufnehmen kann, verwenden dürfen.

Mit Rundschreiben hiesiger Behörde vom 13.04.2016, Az.: 19 723-9 / 23, wurde – in Abstimmung mit dem Ministerium des Innern und für Sport (MdI) – eine vorläufige Verfahrensweise beschrieben, die bis zur Klärung der Frage, welche Folgerungen aus der oben genannten Entscheidung des BVerwG für die jagd- und waffenrechtlichen Regelungen zu ziehen sind, bei der Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse für diese Schusswaffen durch die örtlichen Waffenbehörden angewendet werden sollten. Zum weiteren Inhalt verweise ich auf das oben genannte Rundschreiben bzw. meine E-Mail vom 15.04.2016, Az.: 19 723-9 / 23, mit der ich Ihnen das oben genannte Rundschreiben der ADD übersandt habe.

In der Folgezeit wurde eine Novellierung der sachlichen Verbotsnorm in § 19 Abs.1 Nr.2 Buchst. c BJagdG durch den (Bundes-)Gesetzgeber auf den Weg gebracht. So wurde § 19 Abs.1 Nr.2 Buchst. c BJagdG dahingehend formuliert, dass es verboten sei, mit halbautomatischen Langwaffen, die mit insgesamt mehr als drei Patronen geladen sind, sowie mit automatischen Waffen auf Wild zu schießen. Der Gesetzgeber hat somit die Rechtslage im Sinne der oben genannten Verwaltungspraxis geklärt, wobei künftig für die jagdliche Verwendung auf den tatsächlichen Ladezustand, nicht mehr auf die Ladekapazität abgestellt wird. Ein entsprechendes Schreiben des – für das Waffenrecht zuständigen – Bundesministeriums des Innern (BMI) liegt dem MdI vor. Zu etwaigen jagdrechtlichen Fragestellungen erfolgen ggf. noch gesonderte Ausführungen des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten (MUEEF).

Der Änderung des BJagdG hat im Juli 2016 der Bundestag (BT-Drs. 18/9093) bzw. im September 2016 der Bundesrat (BR-Drs. 455/16) zugestimmt. Die Veröffentlichung erfolgte am 09.11.2016 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I, Nr. 52, S. 2451), womit die Änderung am 10.11.2016 in Kraft getreten ist (siehe beigefügtes pdf-Dokument).

Ich habe mit dem MdI, Herrn Kai Schmidt, Kontakt aufgenommen und mit diesem die waffenrechtlichen Auswirkungen bzw. die Verfahrensweise bei der Bearbeitung entsprechender waffenrechtlicher Anträge von Jägern auf Erwerb und Besitz von halbautomatischen Langwaffen mit Wechselmagazinen zur Verwendung im Rahmen der Jagdausübung abgestimmt. Im Ergebnis wurde übereinstimmend festgestellt, dass sich mit Inkrafttreten der oben genannten Neureglung die Anwendung der Verfahrensweise aus dem Rundschreiben der ADD vom 13.04.2016 erübrigt und etwaige Anträge wieder bearbeitet bzw. waffenrechtliche Erlaubnisse in Form eines WBK-Eintrages oder der (Neu-)Ausstellung einer WBK wieder erteilt werden können.

Im Falle weiterer Fragen stehe ich Ihnen gerne als Ansprechpartner zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Michael Reiß

Abteilung 2 – Kommunale und hoheitliche Aufgaben

Referat 23 – Ordnungswesen, Hoheitsangelegenheiten, Lohnstelle ausländische Streitkräfte

AUFSICHTS- UND DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

Willy-Brandt-Platz 3

54290 Trier